StRR-Kompakt

Entbindungsantrag: erforderliche Amwesenheit

Rein spekslative Erwägungen, die Anwesenheit eines Betroffenen könne in der Hauptverhandlung zu einem Erkenntningewinn führen, rechtfertigen nicht, die Anweisenheit des Betroffenen in der Hauptwerhandlung als erforderlich anzusehen.

OLG Braumschweig, Beschl v. 8.6.2023 - 1 ORbs 48/23

Entbindungsantrag: Vertretervollmacht

Bieneits der Antrag des Verteidigers nach Aufruf der Sache, den ordnungsgemäß geladenen, aber unentschuldigt ausgebliebenen Betroffenen von seiner Präsenzoflicht in der Hauptverhandlung zu entbinden, bedarf einer nachgewiesenen Vertretungsvollmacht nach § 73 Abs. 3 OMIG, weil der erfolgreiche Errbindungsantrag auf eine Minderung der Rechtstellung des Betroffenen hinausläuft. Tritt der Verteidiger in der anschließenden Hauptverhandlung als Vertreter des Betroffenen auf, kann er die Rechtsberichwerde nicht erfolgreich auf den Vortrag stützen, er habe nur über eine zeitlich begrenzte und zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung bereits "abgelaufene" Vertretungswillmacht verfugt.

KG, Berichi v. 13.4.2023 - 3 ORbii 61/23 - 122 St 27/23

Pflichtverteidiger: konsensuale Umbeiordnung

Ein sog. konsensualer Verteidigerwechsel sollte durch die Vorschrift des § 143a StPO nicht ausgeschlossen werden und ist demgemäß zulässig.

LG Mühlhausen, Beschl. v. 19.6.2023 - 3 Qs 92/23

Praxisforum

E-Scooter - Zum aktuellen Stand

Richter am Amtsgericht Dr. Ausl Deutscher, Bochum

L. Committed of

Durch die VO über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr leKFV) vom 6.6.2019 (SG8I L.S. 756), am 15.6.2019 in Kraft gebreten, wurde der rechtliche Rahmen für die Nutzung von E. Scootern im öffentlichen Straßenverkehr gesichaffen, Nachdem die Popularität von E. Scootern deutlich zugenommen hatte. erhaffte sich der Verordnungsgeber, durch die Regulierung dieses Bereichs zu einer nachhalbigen Verkehrswende weg vom Pkw zu zweirädnigen Fahrzeugen und damit zur Entlastung des Straßenverkahrs insbesondere im städtischen Bereich beizutragen. Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Nur ein geringer Anteil an Pkw-Fahrten wird durch die Nutzung von E. Scootern ersetzt. Im Gegenteil haben sich neue tatsächliche Problemlagen ergeben, wie etwa die fallschie Straßennutzung durch Fahrer von E-Scootern, "wildes" Abstellen von Miet-Scootern bis hin zum Versenken in Gewässern und eine nicht unerhebliche Anzahl von Trunkenheitsfahrten in der Vorstellung, man fahre ja schließlich nicht betrunken mit dem Auto. In Panis ist ab September 2023 der Verleih von E-Scootern untersagt, in Großbritannien und den Niederlanden sind sie im öffentlichen Verkehrsraum verboten, Italien verschärft die einschlägigen Regelungen Petgs://www.adac.de/verkehr/techt/verkehrsvorschriften-ausland/e-scooter-regelhausland'). Zugleich haben Drogenhändler den E-Scooter als Mittel der schniellen

Anwaltsvergütung